

Bericht
des Bauausschusses
betreffend die
Genehmigung einer Mehrjahresverpflichtung
im Zusammenhang mit einer Grundsatzvereinbarung mit der
OÖ WASSER Genossenschaftsverband eGen

[Landtagsdirektion: L-2014-199410/2-XXVII,
miterledigt [Beilage 1274/2014](#)]

Die Wassergenossenschaften stellen in Oberösterreich, besonders im ländlichen Raum, seit jeher eine besondere Form der Wahrnehmung der Eigenverantwortung der Bürger für die Daseinsvorsorge und die gemeinschaftlichen Aufgaben in der Wasserwirtschaft dar. Dies kommt bereits im Landtagsbeschluss vom 26. April 1946 (XVI. Gesetzgebungszeit, 4. Sitzung) zum Ausdruck, in dem zum ersten Mal das Zusammenwirken des Landes Oberösterreich mit dem damals neu gegründeten Dachverband "Landwirtschaftlicher Wassergenossenschaftsverband in Oberösterreich" verankert wurde.

Im Zuge des Oö. Reformprojekts 2010 wurden im "Sonderprojekt Oö. Wasser" Notwendigkeit, Form und Umfang dieser Zusammenarbeit eingehend geprüft.

Im Politischen Lenkungsausschuss vom 23. Juli 2012 wurden darauf aufbauend folgende Beschlüsse gefasst:

- Das Land Oberösterreich anerkennt Wassergenossenschaften als unverzichtbaren Teil der derzeitigen und künftigen Wasserwirtschaft insbesondere im ländlichen Raum, deren Funktionieren auch langfristig im öffentlichen Interesse liegt und gesichert werden muss.
- Die strategische Zielsetzung im öffentlichen Interesse ist eine Stärkung der OÖ WASSER Genossenschaftsverbands eGen. Dies bedeutet eine langfristige Absicherung der satzungsgemäßen Verbandsaufgaben sowie der Serviceaufgaben gegenüber Mitgliedern.
- Sowohl die Aufgaben der Geschäftsstelle der OÖ WASSER Genossenschaftsverband eGen als auch die Unterstützungsleistungen für die Mitglieder von OÖ WASSER werden weiterhin im Amt der Oö. Landesregierung erbracht.

Zur langfristigen Absicherung der Aufgaben der OÖ WASSER Genossenschaftsverband eGen und der Unterstützungsleistungen für ihre Mitglieder wurde gemeinsam mit dem Verband eine Grundsatzvereinbarung (**Subbeilage**) mit folgenden Kerninhalten erarbeitet:

- Das Land stellt der OÖ WASSER Genossenschaftsverband eGen unentgeltlich eine Geschäftsstelle im Amt der Oö. Landesregierung zur Verfügung.
- Die personelle Ausstattung der Geschäftsstelle richtet sich nach den Vorgaben des Landes, insbesondere nach den budgetrechtlichen Vorgaben (inkl. Dienstpostenplan) und innerdienstlichen Vorschriften. Die Geschäftsstelle wird vom Land Oberösterreich jedenfalls in dem Ausmaß unterstützt, das erforderlich ist, um die satzungsgemäße Funktionsfähigkeit des Verbands zu gewährleisten.
- Für den Fall, dass künftig ein Geschäftsführer nicht im oö. Landesdienst stünde, ist ein pauschalierter Personalkostenersatz zu Gunsten von OÖ WASSER zu leisten.
- Das Land stellt den Mitgliedern der OÖ WASSER Genossenschaftsverband eGen Unterstützungsleistungen zur Verfügung, die durch das Amt der Oö. Landesregierung erbracht werden.
- Der Umfang der Unterstützungsleistungen orientiert sich am Ergebnis des ZPS-Planungsprozesses im Amt der Landesregierung und richtet sich in personeller und finanzieller Hinsicht nach den politischen Vorgaben des Landes (inkl. Dienstpostenplan und Budget) sowie den innerdienstlichen Vorschriften.

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beiden Vertragsparteien wird ein Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines jeden Jahres eingeräumt.

Für Landesbedienstete, die mit Aufgaben für die OÖ WASSER Genossenschaftsverband eGen betraut werden, stellen diese Aufgaben Dienst im Sinn der dienstrechtlichen Vorschriften dar. Eine gesonderte Entschädigung ist nicht vorgesehen.

Die sich aus dem Abschluss der Grundsatzvereinbarung ergebenden Mehrjahresverpflichtungen des Landes Oberösterreich hinsichtlich der unentgeltlichen Zurverfügungstellung einer Geschäftsstelle im Amt der Oö. Landesregierung bedarf - im Hinblick auf den verfassungsgesetzlich verankerten Grundsatz der Einjährigkeit des Landesbudgets (Art. 55 Oö. Landes-Verfassungsgesetz) und auf der Basis der im Landtagsbeschluss des Landes für anwendbar erklärten Haushaltsordnung des Landes (§ 26 Abs. 8) - der Genehmigung durch den Oö. Landtag. Alle übrigen Unterstützungsleistungen des Landes Oberösterreich orientieren sich an den vom Oö. Landtag in den jeweiligen Voranschlägen bereitgestellten Mitteln.

Der Bauausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge beschließen:

- 1. Das Land Oberösterreich verpflichtet sich, der OÖ WASSER Genossenschaftsverband eGen unentgeltlich eine Geschäftsstelle im Amt der Oö. Landesregierung zur Verfügung zu stellen.**

Erfolgt die Geschäftsführung der OÖ WASSER Genossenschaftsverband eGen nicht durch eine/n Landesbedienstete/n, so verpflichtet sich das Land weiters, der OÖ WASSER Genossenschaftsverband eGen zu den laufenden Kosten jährlich einen Förderbeitrag in Höhe eines Bruttojahresbezugs eines dem Oö. Gehaltsgesetz 2001 idgF unterliegendem Landesvertragsbediensteten, LD 9, Gehaltsstufe 10, samt Dienstgeberbeiträgen zu gewähren.

Die sich daraus ergebenden Mehrjahresverpflichtungen werden genehmigt.

- 2. Die beiliegende Grundsatzvereinbarung des Landes Oberösterreich mit der OÖ WASSER Genossenschaftsverband eGen wird zur Kenntnis genommen.**

Subbeilage

Linz, am 20. November 2014

KommR Frauscher
Obmann

Wageneder
Berichterstatteerin